

### Abschnitt III Verfahren bei landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

#### §5 Gestaltung von Verträgen

Verträge über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken können auf Antrag durch staatliche Entscheidung verlängert oder vorzeitig aufgehoben oder inhaltlich geändert werden, wenn dies im Interesse der weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion oder der ordnungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Antragsberechtigt sind die Vertragspartner sowie die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

#### § 6 Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung

(1) Wird ein landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß genutzt, so ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grundstück entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu nutzen. Zu diesem Zweck können Auflagen erteilt werden.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach oder erfüllt er die ihm erteilten Auflagen nicht, kann veranlaßt werden, daß die Nutzung durch einen geeigneten Nutzer erfolgt.

### Abschnitt IV Wahrnehmung der Aufgaben

#### §7 Zuständigkeit

(1) tiber die Genehmigung der vorgesehenen Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen entscheidet

- entsprechend der Aufgabenstellung der Rat des Kreises bei landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen zugunsten des Volkseigentums;
- die für den Kreis zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirktes im Einvernehmen mit dem "zuständigen Ratdes Kreises in allen übrigen Fällen.

(2) Der Rät des Kreises entscheidet ferner über die Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und über die Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke.

(3) Der Rat des Bezirktes ist berechtigt, die Zuständigkeit entsprechend den örtlichen Erfordernissen festzulegen.

#### § 8 Genehmigung des Verzichts

(1) Zur Genehmigung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück ist grundsätzlich ein Beschluß des Rates des Kreises erforderlich.

(2) Der Rat des Kreises kann festlegen, daß die Genehmigung des Verzichts durch das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise erteilt wird.

#### §9 Mitwirkung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wirken bei der Prüfung der genehmigungspflichtigen Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen, der Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei der Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke mit. Sie können Feststellungen treffen, Hinweise geben und Vorschläge unterbreiten.

#### § 10 Globalgenehmigungen

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für bestimmte Rechtsänderungen oder Rechtsbegründungen zeitlich befristete und territorial begrenzte Globalgenehmigungen zu erteilen.

### Abschnitt V Das staatliche Vorerwerbsrecht

#### §11 Grundsätze

(1) Zur Durchsetzung der staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen steht den Räten der Kreise das staatliche Vorerwerbsrecht zu. Es kann für den Erwerb von Grundstücken zugunsten des Volkseigentums oder anderen sozialistischen Eigentums ausgeübt werden.

Anmerkung: Zum Vorerwerbsrecht zag uns reo von LPG vgl. §19 Abs. 2 Satz 3 LPG-GesetzT

(2) Das staatliche Vorerwerbsrecht kann durch den zuständigen Rat des Kreises bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag und nach Anordnung des gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks geltend gemacht werden. Es kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstück veräußert wird.

(3) Die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts darf erst dann erfolgen, wenn der Erwerb des Grundstücks zugunsten des sozialistischen Eigentums auf vertraglichem Wege nicht erreicht werden kann. Zum Zwecke der Baulandbevorratung ist die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts unzulässig.